

Drucksache-Nr.: D-XIX/002/2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorstadt

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Dorstadt	09.11.2021		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Nach § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die Regelungen der Hauptsatzung richten sich größtenteils nach einem gemeinsamen Muster, das von den gemeindlichen Spitzenverbänden beschlossen und den Kommunen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) mit Rundschreiben vom 15.10.2021 als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt worden ist.

Der anliegende Entwurf enthält in vielen Punkten die Formulierungen der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Dorstadt.

Es erfolgte folgende Änderungen.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (neu)

Nach der Vorschrift des § 64 Abs. 2 NKomVG kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig sind.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Die vorstehende Änderung ist in dem anliegenden Entwurf der Hauptsatzung rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Dorstadt wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die mit der Verwaltungsvorlage D-XIX/002/2021 vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Dorstadt wird erlassen.**

gez. Biehl

Anlagen: Entwurf Hauptsatzung 2021 Gemeinde Dorstadt